

1022. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 13. Dezember 1897 übermittelt der Gemeinderat Flurlingen die Bau- und Niveau-
linienpläne für die Gründestraße im Dorfe Flurlingen und ersucht,
es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

Aus einem der Eingabe beiliegenden Auszug aus dem Gemeindep
rotokoll Flurlingen geht hervor, daß die Gemeinde die Fest-
setzung der obgenannten Bau- und Niveau-
linien unterm 5. Juli 1896
beschlossen hat.

Durch Attestat des Bezirksrates Andelfingen vom 30. Dezember
1897 wird bezeugt, daß gegen den Bau- und Niveau-
linienbeschluß der Gemeinde Flurlingen, seitens der Herren Ziegler zur Thon-
warenfabrik Einsprache erhoben, dieselbe aber unterm 14. August 1897
durch den Bezirksrat als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden
sei. Anderweitige Einsprachen seien nicht erfolgt.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich um die Bau- und Niveau-
linien an der Straße
III. Klasse vom „Schweizerbund“ gegen den Rhein-
steg bei der Thon-
warenfabrik bis zu dem zirka 50 m südlich von der Brücke über
den Ablaufkanal genannten Etablissementes gelegenen Hause des
Herrn Ulrich Müller. Das Gebiet, in welchem diese Straße liegt,
ist durch Regierungsbeschluß vom 7. April 1898 dem Baugesetz für
Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 unter-
stellt worden.

Die Baulinienabstände betragen bei einer durchgängigen Straßen-
breite von 6 m:

a) Vom „Schweizerbund“ bis zum neuen Schulhaus auf der
Westseite 4,5 m, auf der Ostseite 3,0 m, Gesamtdistanz zwischen den
Baulinien 13,5 m.

b) Für das Zwischenstück bei der Wirtschaft zum „Rheinthal“
beidseitig 4,5 m, gesamtter Baulinienabstand 15 m.

c) Vom „Rheinthal“ bis zum Hause von Ulrich Müller, west-
lich 3,0 m, östlich 4,5 m, Abstand der Baulinien unter sich 13,5 m.

Wenn auch zu bemerken ist, daß die rechtzeitige Festlegung
eines größern Baulinienabstandes, z. B. überall von 15 m sehr
wünschbar gewesen wäre, so hätte dies bei der gegenwärtig schon
weit vorgeschrittenen Ueberbauung (es stehen schon mehr Häuser,
als im vorliegenden Plan eingezeichnet sind) keinen nennenswerten
Erfolg mehr, und es mag daher der Vorlage die Genehmigung er-
teilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen
Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeindrat Flurlingen vorgelegten Bau- und Niveaulinien an der sog. Gründenstrasse, vom „Schweizerbund“ bis 50 m südlich vom Ablaufkanal der Thonwarenfabrik, wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeindrat Flurlingen wird eingeladen, die Genehmigung vorstehend genannter Bau- und Niveaulinien gemäss § 16 des Baugesetzes, im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

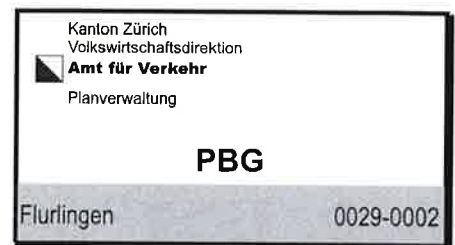
III. Mitteilung an den Gemeindrat Flurlingen, unter Rückschlus des einen Exemplars der genehmigten Pläne, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und Pläne.

1023. Strassen. A. Mit Einsache vom 7. Januar 1898 an



Staatsarchiv des Kantons Zürich
Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 onl

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>



Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/1022
Titel	Baulinien.
Datum	17.05.1898
P.	343-344

[p. 343]

A. Mit Eingabe vom 13. Dezember 1897 übermittelt der Gemeinderat Flurlingen die Bau- und Niveaulinienpläne für die Gründenstraße im Dorfe Flurlingen und ersucht, es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

Aus einem der Eingabe beiliegenden Auszug aus dem Gemeindeprotokoll Flurlingen geht hervor, daß die Gemeinde die Festsetzung der obgenannten Bau- und Niveaulinien unterm 5. Juli 1896 beschlossen hat.

Durch Attestat des Bezirksrates Andelfingen vom 30. Dezember 1897 wird bezeugt, daß gegen den Bau- und Niveaulinienbeschluß der Gemeinde Flurlingen, seitens der Herren Ziegler zur Thonwarenfabrik Einsprache erhoben, dieselbe aber unterm 14. August 1897 durch den Bezirksrat als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden sei. Anderweitige Einsprachen seien nicht erfolgt.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich um die Bau- und Niveaulinien an der Straße III. Klasse vom „Schweizerbund“ gegen den Rheinsteg bei der Thonwarenfabrik bis zu dem zirka 50 m südlich von der Brücke über den Ablaufkanal genannten Etablissementes gelegenen Hause des Herrn Ulrich Müller. Das Gebiet, in welchem diese Straße liegt, ist durch Regierungsbeschluß vom 7. April 1898 dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 unterstellt worden.

Die Baulinienabstände betragen bei einer durchgängigen Straßenbreite von 6m:

- Vom „Schweizerbund“ bis zum neuen Schulhaus auf der Westseite 4,5 m, auf der Ostseite 3,0 m, Gesamtdistanz zwischen den Baulinien 13,5 m.
- Für das Zwischenstück bei der Wirtschaft zum „Rheinthal“ beidseitig 4,5 m, gesamter Baulinienabstand 15 m.
- Vom „Rheinthal“ bis zum Hause von Ulrich Müller, Westlich 3,0 m, östlich 4,5 m, Abstand der Baulinien unter sich 13,5 m.

Wenn auch zu bemerken ist, daß die rechtzeitige Festlegung eines größeren Baulinienabstandes, z. B. überall von 15 m sehr wünschbar gewesen wäre, so hätte dies bei der gegenwärtig schon weit vorgeschrittenen Ueberbauung (es stehen schon mehr Häuser, als im vorliegenden Plan eingezeichnet sind) keinen nennenswerten Erfolg mehr, und es mag daher der Vorlage die Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat: // [p. 344]

I. Den vom Gemeinderat Flurlingen vorgelegten Bau- und Niveaulinien an der sog. Gründenstraße, vom „Schweizerbund“ bis 50 m südlich vom Ablaufkanal der Thonwarenfabrik, wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, die Genehmigung vorstehend genannter Bau- und Niveaulinien, gemäß § 16 des Baugesetzes, im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen, unter Rückschluß des einen Exemplars der genehmigten Pläne, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014*]